



HVBG

HVBG-Info 21/1987 vom 22.10.1987, S. 1714 - 1720, DOK 543.6/017-BSG

Haftung des Bauherrn für UV-Beiträge (§ 729 Abs. 2 RVO)

- BSG-Urteil vom 30.07.1987 - 2 RU 37/85

Haftung des Bauherrn für UV-Beiträge bei nicht gewerbsmäßigen Bauarbeiten - Jahresfrist des § 729 Abs. 2 Satz 1 RVO;

hier: BSG-Urteil vom 30.07.1987 - 2 RU 37/85 - (Aufhebung des Urteils des LSG Rheinland-Pfalz vom 24.04.1985 - L 3 U 81/84 - vgl. HV-INFO 1986, S. 1004-1008 - und Zurückverweisung an das LSG)

Das BSG hat mit Urteil vom 30.07.1987 - 2 RU 37/85 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Haftung des Bauherrn für Beiträge zur Unfallversicherung bei nicht gewerbsmäßigen Bauarbeiten - Jahresfrist des § 729 Abs. 2 S. 1 RVO:

1. Für die Abgrenzung der nicht gewerbsmäßigen Bauarbeiten i.S. des § 729 Abs. 2 S. 1 RVO von den gewerbsmäßigen Bauarbeiten ist entscheidend die Bestandssicherung des die Bauarbeiten ausführenden Unternehmens (vgl. BSG vom 26.09.1986 - 2 RU 60/85 = HV-INFO 1986, 1892).
2. Die Inanspruchnahme eines Bauherrn nach § 729 Abs. 2 RVO ist nicht davon abhängig, daß er wußte, sein Bauauftrag werde von einem Unternehmer nichtgewerbsmäßiger Bauarbeiten ausgeführt. Seine Haftung entsteht vielmehr mit der Erfüllung des - objektiven - Tatbestands dieser Vorschrift (Festhaltung BSG vom 18.12.1969 - 2 RU 314/67 = BSGE 30, 230).
3. Für die Haftung des Bauherrn nach § 729 Abs. 2 RVO ist eine Klageerhebung innerhalb der Ausschlußfrist von einem Jahr nicht erforderlich (vgl. BSG 28.07.1983 2 RU 45/82 = SozR 2200 § 729 Nr. 3 = HV-INFO 9/1983, S. 71-73).
4. Es steht einer Geltendmachung der Haftung nach § 729 Abs. 2 RVO innerhalb eines Jahres nach endgültiger Feststellung der Beitragsschuld nicht entgegen, daß die Beitragsschuld bei der Anzeige der Haftung noch nicht beziffert wurde.